

# Streit um Meldepflicht für fahruntaugliche Patienten

Der Deutsche Verkehrsgerichtstag berät unter Leitung des Bielefelder Juraprofessors Ansgar Staudinger. Auch die Halterhaftung steht zur Debatte.

Matthias Bungeroth

■ **Bielefeld/Goslar.** Müssen Ärztinnen und Ärzte künftig den Behörden Patienten melden, die sie aus medizinischer Sicht für nicht fahrtauglich halten? Um diese und andere brisante Fragen geht es auf dem Deutschen Verkehrsgerichtstag (VGT) in Goslar. Dieser berät ab Mittwoch unter der Leitung des Präsidenten Ansgar Staudinger, Juraprofessor an der Universität Bielefeld.

Einer Meldepflicht fahruntauglicher Personen steht etwa der ADAC skeptisch gegenüber. „Eine solche Regelung gefährdet das Vertrauensverhältnis zwischen Arzt und Patienten stark und führt im Zweifel dazu, dass diese eine behandlungsbedürftige Beeinträchtigung aus Angst vor dem Führerscheinverlust nicht offen schildern“, erläutert Ralf Collatz, Sprecher des ADAC in Ostwestfalen-Lippe.

Experten weisen daraufhin, dass es bereits die Möglichkeit gebe, dass Ärzte bei „Gefahr im Verzug“ in begründeten Ausnahmefällen fahruntüchtige Patienten melden dürfen, wenn sie diese zuvor auf ihre Fahruntüchtigkeit hingewiesen haben und die begründete Gefahr bestehe, dass die fragliche Person dennoch am Straßenverkehr teilnehme.

„Wir tagen jetzt zum 61. Mal“, berichtet Staudinger.

1.600 Personen haben sich für die erste Großtagung angemeldet, die nach der Corona-Pause wieder voll in Präsenz durchstartet. „Das ist für uns sehr erfreulich.“ In acht Arbeitskreisen werden diese Expertinnen und Experten aktuelle Themen des Verkehrs- und Versicherungsrechts beraten.

Die Erstattung von Reparaturkosten nach einem Verkehrsunfall durch die Haftpflichtversicherung ist ein wei-

terer Schwerpunkt der Tagung. Aktuell ist es in Deutschland laut Rechtsprechung so, dass bis zu 130 Prozent des Wiederbeschaffungswertes des Fahrzeugs erstattet werden können. Die Höhe des Betrages kann der Geschädigte auch durch Gutachten geltend machen, muss das Fahrzeug aber nach erfolgter Reparatur nicht erneut vorführen. Diese Praxis hat immer wieder zu Diskussionen geführt.

Den Grundsatz der Halterhaftung in Deutschland bei Verstößen gegen die Straßenverkehrsordnung (zum Beispiel das Tempolimit) könnte die Europäische Kommission mit einem neuen Vorstoß ins Wanken bringen. Mögliche Perspektive: Wer in den Papieren als Halter eingetragen ist, muss letztlich das „Knöllchen“ bezahlen. Auch dies sieht der ADAC kritisch, so Collatz.

**Kommentar,  
Zwischen Weser und Rhein**

## Promillegrenze für E-Scooter



◆ Wer unfallfrei alkoholiert mit dem Fahrrad fährt, bleibt bis zu 1,6 Promille im Blut straffrei. E-Scooterfahrer müssen, wie Autofahrer, ab 0,5 Promille mit 500 Euro Buße und einem Fahrverbot rechnen. Der Gerichtstag berät über eine Angleichung.